

TOP. 7.) Genehmigung einer Bürgschaftserklärung für ein Darlehen des RHV Mittleres Pramtal.

Von: RHV Mittleres Pramtal <rhvmittlerespramtal@outlook.com>
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2019 14:58
An: Gehmaier Katharina (Gemeinde Riedau)
Betreff: WG: Darlehensvergabe für die Sanierung des Verbindungskanals

REINHALTUNGSVERBAND MITTLERES PRAMTAL

Mag. Klaus Peter Waldenberger MBA MPA
Andorfer Straße 39
4755 Zell an der Pram
T +43 664 34 28 799
www.rhv-mittleres-pramtal.at



Von: Klaus Waldenberger <waldenberger@rhv-mittleres-pramtal.at>
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2019 14:56
An: Bauer Matthias <klaeranlage@rhv-mittleres-pramtal.at>; gemeinde@dorf.ooe.gv.at;
gemeinde@taiskirchen.ooe.gv.at; gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at
Betreff: Darlehensvergabe für die Sanierung des Verbindungskanals

**Darlehensaufnahme für die Sanierung des
Verbandssammlers, Teilabschnitt 3 - BA06
Darlehenshöhe € 500.000,00
Darlehenslaufzeit: 25 Jahre**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der gestrigen Sitzung der Mitgliederversammlung wurde einstimmig beschlossen, dass Darlehen für die Sanierung des Verbandssammlers, Teilabschnitt 3 BA06, an die Bank Austria UniCredit zu einem Fixzinssatz von 1,08 % p.a. auf die gesamte Laufzeit (bis 01.03.2045), lt. Angebot vom 25.10.2019, zu vergeben.

Nach heutiger tel. Rücksprache mit der Bank Austria UniCredit, Herrn [Name] war dieses Angebot bis 08.11.2019 gültig. Im Hinblick auf geänderte Refinanzierungskosten ist dieser angebotene und an die ICE-Swap-Rate gekoppelte Fixzinssatz nicht mehr möglich, sondern beträgt jetzt 1,20 % p.a.

Nach nochmaliger Verhandlung wurde jetzt ein Zinssatz von 1,12 % p.a. auf die gesamte Laufzeit zugesichert.

Es wird um Mitteilung ersucht, ob diesem geänderten Zinssatz von 1,08 % p.a. auf 1,12 % p.a. die Zustimmung erteilt wird.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung!

Schöne Grüße!

Mit freundlichen Grüßen / Best regards
Mag. Klaus Peter Waldenberger MBA MPA akad.VM.

Verwaltung/Geschäftsführung

phone: +43 (7764)6493 14
fax: +43(7764)6493 21
mobile: +43 (664) 34 28 799

Reinholdungsverband Mittleres Pramtal
Andorfer Straße 39
A-4755 Zell an der Pram

www.rhv-mittleres-pramtal.at

DVR-Nr.: 0854557 | UID-Nr.: ATU23451100

Marktgemeinde Riedau
Riedau 32/33, 4752 Riedau

Bürgschaftserklärung

der Marktgemeinde Riedau, Riedau 32/33, 4752 Riedau, im Folgenden „Bürge“,

an die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, im Folgenden „Gläubiger“

1. Der Bürge hat Kenntnis von dem zwischen dem **Reinholdungsverband Mittleres Pramtal** (im Folgenden „Verband“ oder „Hauptschuldner“) und dem Gläubiger abgeschlossenen Darlehensvertrag Nr. **10028 972 023** vom **19.11.2019** über **EUR 500.000,00** und den daraus resultierenden vertraglichen Verbindlichkeiten des Hauptschuldners (im Folgenden „Gesicherte Verbindlichkeit“). Die Gesicherte Verbindlichkeit beträgt in Summe Euro fünfhunderttausend.
2. Dies vorausgeschickt übernimmt der Bürge dem Gläubiger gegenüber die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des §1357 ABGB für die Erfüllung der Gesicherten Verbindlichkeit durch den Verband **hinsichtlich eines Teilbetrages von EUR 110.000,00 (22%)**.
3. Jede Haftung aus dieser Bürgschaft erlischt, wenn und insoweit der Bürge daraus nicht bis **01.03.2046** schriftlich (Telefax oder e-mail genügen nicht) auf Zahlung in Anspruch genommen wird. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Zahlungsbegehrens beim Bürgen maßgeblich.
4. Wird der Bürge vom Gläubiger in Anspruch genommen, tritt der Bürge insoweit in die Rechte des Gläubigers ein und ist befugt, von der KG den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Der Gläubiger ist verpflichtet, dem Bürgen alle vorhandenen Rechtsbehelfe und weiteren Sicherheiten zu übertragen, letztere erst dann, wenn der Gläubiger vollständig befriedigt wurde.
5. Sämtliche Änderungen der Gesicherten Verbindlichkeit, dazu gehört auch die Stundung oder die Freilassung anderer Sicherheiten bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Bürgen, widrigenfalls sie ihm gegenüber nicht wirksam werden.
6. Der Gläubiger ist verpflichtet dem Bürgen binnen 3 Bankarbeitstagen nach Aufforderung Auskunft über den Stand der Gesicherten Verbindlichkeit zu erteilen.
7. Die Bürgschaft bleibt bei einer Änderung der Rechtsform des Hauptschuldners unverändert bestehen. Sie besteht auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Hauptschuldners fort.
8. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Bürgschaftserklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
9. Diese Bürgschaftserklärung unterliegt ausschließlich dem österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisnormen. Gerichtsstand für alle aus dieser Bürgschaftserklärung allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz des Bürgen örtlich und sachlich zuständige Gericht.

10. [Diese Erklärung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 85 Abs 3 OÖ GemO 1990 und wird Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.]

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am

....., am

.....
Für die **Marktgemeinde Riedau**
der Bürgermeister (Gemeindesiegel)

Falls eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, wird der Vertrag gemäß den Bestimmungen des § _____ erst dann rechtswirksam, wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung in der gegenständlichen Bürgschaftsübernahme an folgender Stelle ersichtlich gemacht wird: